

Wartgeld innerhalb Landes 6. gr. außerhalb Landes aber 7 gr. sollen gegeben werden, im übrigen bleibt es bei vorigem Aufsatze.

Vom Anschlag des Kornes.

Demnach Wir auch auf letztgehaltenem Landtage von Unsern sämtlichen Ritter und Landständen seyn unterthänig ersuchet, Wir mögten anädia darüber und an seyn, daß dem Korn, dem Herkommen nach, ein gewisses Pretium gesetzt würde, und Wir denn einem solchen postulato in Gnaden ebenmäßig deferiret. So ist bis auf weitere Verordnung mit einigen Deputatis von Ritter- und Landschaft das Korn angeschlagen, wie folget, und zwar das Scheffel Weizen, weißer Erbsen und klarer Bohnen, jedes für 27 gr. Roggen 19 gr. Raufutter 20 gr. Haber 11 gr. Weilen auch die Deputirte von der Ritterschaft mit den Deputirten von den Städten des Anschlags halber wegen der Gersten sich nicht haben vergleichen können, so ist solches von Uns dergestalt vermittelt, daß das Scheffel Gersten für 16½ gr. sol verkauft werden, deme nun ein jeder bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und Strafe wird wissen nachzuleben. Urkundlich Unsers hierneben gedruckten Gräß. Canzley-Secrets, Gegeben auf Unserm Schloß Detmold den 5 März 1658.



Num. XXVII.

Num. XXVII.

Verordnung wegen des dienstlosen Gesindels von 1658.

Wir Herman Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Fügen hiermit männiglich zu wissen; demnach in der am 9 August 1655 publicirten Tax-Ordnung auch dieses versehen, daß alles dienstlose Gesinde zu den vorfallenden allgemeinen Landesbeschwerden zuzusteuern sol schuldig seyn. Und dann jede Person monatlich auf einen Rthlr. angeschlagen; so wird hiermit allen Beamten und Bedienten anbefohlen, von solchem dienstlosen Gesinde, als Knecht und Mägden, auch starken Jungen, so andern zu dienen capabel, und vor diesem gedienet haben, die Gelber, als von jeder Person monatlich ein Rthlr. einzufordern, herbei zu treiben und gehörigen Orts zu berechnen. Urkundlich Unsers hierneben gedruckten Gräß. Secrets, Gegeben den 6 April 1658.

Num. XXVIII.

Verordnung wegen Ablieferung marktgängigen Zehent- und Pachtkorns von 1658.

Wir Herman Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Fügen hiermit männiglich in Gnaden zu wissen, wasgestalt Uns unterthänig ist vor- und angebracht und geklaet, daß die Hausleute und andere, so der gnädigen Herrschaft, oder ihren Junkern und

Gurss

Gutsherrn einige Pacht- oder Zehentkorn jährlich entrichten müssen, solches zum Theil gar nicht bezahlen, oder wann gleich die Bezahlung erfolgte, jedoch kein Guth oder Markgebü, sondern ganz untauglich Korn, so mehrentheils Drespen und gar nicht gemüset werden könnte, lieferten, und also ihre Gutsherrn unverantwortlich defraudirten, und Uns daher selbige gebähen, daß Wir doch solchem ernstlich remediiren, und alle diejenige, so Hener Pacht und Zehentkorn entrichten müssen, zu ihrer höchsten Schuldigkeit anweisen und compelliren müchten.

Gleichwie Wir nun solch unterthäniges Suchen der höchsten Aequität und Billigkeit gemäs befunden; also befehlen Wir allen und jeden Unsern Unterthanen, sie seyn wer sie wollen, keinen ausbesccheiden, daß sie hinfuro zu gebührender rechter Zeit das Heuer Pacht- und Zehentkorn mit gutem untadelhaftem markgebügem Korn, es sey Roeken, Gersten, Weizen, Haber und Raufvutter, ihrem Gutsherrn liefern und bezahlen sollen, mit dieser ausdrücklichen Commination, da einer oder ander diesem Unsern ernstlichen Gebot nicht gehorsamlich nachleben, sondern demselben contraveniiren und unüchtig Korn den Gutsherrn präsentiren würde, derselbe solches keinesweges anzunehmen schuldig, sondern wiederum zurückzugeben befugt, wieder den Schuldner und Debitor aber, wegen Beyschaffung guten unstrafbaren Korns ferners executiv verfahren, und wegen seines Ungehorsams und unverantwortlichen Contravention mit einer exemplarischen Bestrafung wieder denselben procediret werden sol.

Deme ein jeglicher wird wissen gehorsamlich zu geleben und sich für Schaden zu hüten. Begeben den 4 Octobr. 1658.

Verordnung wegen Verwahrung Feuers und Lichts
von 1658.

Wir Herman Adoloh, Graf und Edler Herr zur Lippe etc. Fügen hiermit allen und jeden Unsern Unterthanen in den Städten und aufm Lande gnädig zu wissen, wie daß Wir in Erfahrung gebracht, ob solte mit dem Flachs ganz unbedachtsam und gefährlich umgegangen werden; indem dasselbe in den Stuben, beim Feuer und auf den Backofen nicht allein getrocknet, sondern auch sonst Morgens früh und Abends spät bei dem Licht verarbeitet würde, gestalt dann Unsern Unterthanen Nachlässigkeit also groß und unverantwortlich wäre, daß, wofern durch Gottes sonderbare Schickung und Gnade derselben nicht bei gut Zeit vorkommen, und Hülfe und Rettung verschaffet würde, daraus eine ganz erbärmliche Feuersbrunst entstanden wäre; gleichwie Uns nun als der hohen Landesobrigkeit nicht anders obliegt, solch erbärmliches Unheil und Unglück sorgfältig zu verhüten, wie es Uns dann nicht wenig zu Herzen gegangen, die wegen des Flachs in benachbarten Landen sich begebene jämmerliche Geschichte, maassen dadurch ganze Dörfer, auch guten Theils Städte eingäschert, und mittelst dessen die arme Leute in unwiederbringlichen Schaden und Verderben gestürzt worden; also ist Unser gnädiger und ernstlicher Befehl an männiglich, er sey wer er wolle, niemand ausbesccheiden, hinfuro weder am Feuer noch am Ofen, oder sonst in den Stuben kein Flachs zu trocknen, noch dasselbe beim Licht, es sey Abends oder Morgens, zu verarbeiten, sondern sich des gänzlich zu enthalten, und zum sorgfältigsten damit umzugehen. Mit der ausdrücklichen Verwarnung und